



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften München			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Masterstudiengang „Sozialmanagement“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Social Management (M.S.M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	27 pro Jahr (27 Studierende)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	295 zugelassene Studierende / 13 Kohorten = durchschnittlich 23 Studierende pro Semester und Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	163 Absolvierende insgesamt / 22 Semester = 7,4 Absolvierende pro Semester			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	10.05.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HAW München) angebotene Studiengang „Sozialmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der fachlich-inhaltlich an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften verortet ist und administrativ-organisatorisch am Weiterbildungszentrum (WBZ) der HAW München durchgeführt wird. Der Studiengang ist auch Teil des europaweiten Joint-Degree-Programmes Social Work and Social Economy (SOWOSEC). Die Vernetzung der Hochschule im SOWOSEC kommt dem Studiengang bzw. den Studierenden z.B. durch die internationalen Projekte zugute. Die Hochschule intendiert mit dem Studiengang eine wissenschaftliche Weiterbildung, die einzelnen Studierenden, sofern gewünscht, Promotionsmöglichkeiten eröffnet. Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die sich für die mittlere Leitungsebene in Organisationen der Sozialwirtschaft qualifizieren möchten.

Der Studiengang umfasst 120 CP, wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 398 Stunden Präsenzstudium und 2.602 Stunden Selbststudium. In das Selbststudium sind 142 Stunden E-Learning-Anteile integriert. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Studiengebühren werden erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden stellen vor Ort eine hohe Zufriedenheit der anwesenden Studierenden mit dem Studiengang und den Rahmenbedingungen fest. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße engagiert. Der Generationenwechsel im letzten Akkreditierungszeitraum erscheint den Gutachtenden auf dieser Ebene gelungen. Die Studierendengruppen sind aufgrund der vorangegangenen individuellen Berufsbiografien heterogen. Die Hochschule beschreibt für die Gutachtenden nachvollziehbar den Umgang mit den heterogenen Gruppen.

Das Gutachtergremium diskutiert mit den Verantwortlichen vor Ort die „Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens“ des Wissenschaftsrates (Wissenschaftsrat, Drs. 7515-19, Berlin, 2019). Die Gutachtenden empfehlen der HAW München die wissenschaftliche Weiterbildung institutionell zu unterstützen und die landesrechtlichen Spielräume dabei proaktiv zu nutzen.

In Bezug auf die Reakkreditierung halten die Gutachtenden die Evaluierungsdaten und die Daten aus der Absolvierendenbefragung für sehr gut aufbereitet. Die Daten bestätigen die gute Etablierung des Studiengangskonzepts und werden zur Weiterentwicklung genutzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	21
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende, gebührenpflichtige Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist als berufs begleitendes Teilzeitstudium mit Fernstudienanteilen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit ist auf fünf Semester gestreckt.

Der Studiengang ist gemäß § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) Teil des europaweiten Joint-Degree-Programmes Social Work and Social Economy (SOWOSEC). Im vorliegenden Begutachtungsverfahren ist der eigenständige Masterstudiengang, wie er von der HAW München durchgeführt wird und für den das Zeugnis ausschließlich von der HAW München ausgestellt wird, zu betrachten. Die Studierenden werden in den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) eingeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist weiterbildend angelegt. Die Hochschule hat ihn anwendungsorientiert profiliert. Im Modul Nr. 10 „Masterprojekt“ ist das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Fähigkeit nachweisen, selbstständig eine eigene Forschungsfragestellung zu entwickeln und diese in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Forschungsfragen ergeben sich aus den Themenkomplexen des Sozialmanagements, seiner Grundlagen und angrenzenden Disziplinen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sozialmanagement“ sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 CP und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,59 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studiengangs, der in einem nachvollziehbaren

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seiner Forschungs- und Handlungsfelder steht (z. B. Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, mit jeweils einschlägiger Schwerpunktsetzung) oder eines gleichwertigen Abschlusses und

2. der Nachweis einer einschlägigen, nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abgeleisteten, mindestens einjährigen, praktischen Berufstätigkeit und

3. der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens.

Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 15- bis 30-minütigen Aufnahmegesprächs. In diesem Gespräch zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie über ausreichende organisationstheoretische Kenntnisse sowie Kenntnisse über Strukturen und Organisationen der Sozialwirtschaft verfügen und theoretisch-wissenschaftliche Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Sozialmanagements verknüpfen können. Die Bewerberinnen und Bewerber legen dar, dass sie über eine reflektierte Selbsteinschätzung der eigenen Lern- und Arbeitsdisziplin bzw. Selbstorganisationsfähigkeiten verfügen und diese geeignet erscheinen, die Anforderungen des Studiums, insbesondere des Selbststudiums, zu erfüllen. Das Aufnahmegespräch führen mindestens zwei Lehrpersonen durch, die von der Prüfungskommission bestellt werden, davon eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ wird der Abschlussgrad „Master of Social Management (M.S.M.)“ vergeben. Der Abschlussgrad folgt der Regelung, dass weiterbildende Masterstudiengänge von den in § 6 Abs. 2 MRVO genannten Bezeichnungen abweichen dürfen.

Im Diploma Supplement wird der Mastergrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 8 CP, 10 CP, 12 CP oder 24 CP (Masterprojekt) vergeben. In der Regel werden die Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Ausnahmsweise werden im Modul 8 „Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext“ die Inhalte in den Semestern 1 und 3 vermittelt. Die Hochschule begründet die Ausnahme für die Gutachtenden nachvollziehbar damit, dass die Veranstaltung des Moduls 8 im 1. Semester (EU-Förderstrukturen und -programme) einen engen Bezug zu den Themen „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ in Modul 2 hat und die

Studierenden gleich zu Studienbeginn auf die Themen des Moduls 8 vorbereitet werden sollen, so dass sie einen Aufenthalt im europäischen Ausland frühzeitig planen können. Diese Taktung (Teilzeit-Semester 1 u. 3) intendiert folglich einen mobilitätsfördernden Effekt. Von insgesamt 72 Lehrveranstaltungsstunden im Modul 8 wird damit ein kleiner Teil, nämlich neun Lehrveranstaltungsstunden, in das 1. Semester vorgezogen. Die Prüfung findet im 3. Semester statt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium sowie zur Dauer des Moduls. Die Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen differenziert nach „kognitiven Kompetenzen“, „reflexiven Kompetenzen“ und „Handlungskompetenzen“ aufgeführt. Darüber hinaus werden die modilverantwortliche Person und die Lehrenden namentlich genannt sowie Grundlagenliteratur und exemplarische Studienbriefe angegeben.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 CP. Unter Einbeziehung des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erreichen die Absolvierenden strukturell 300 CP. Im Teilzeit-Studiengang ist die Regelstudienzeit auf fünf Semester gestreckt. Die 120 im Studiengang zu erwerbenden CP werden wie folgt auf die Semester verteilt: 1. Semester 22 CP, 2. Semester 24 CP, 3. Semester 28 CP, 4. Semester 22 CP, 5. Semester 24 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die CP vergeben werden. Pro CP sind gemäß § 8 Satz 3, 2. Halbsatz der ASPO in Verbindung mit dem am 17.10.2018 vom Fakultätsrat beschlossenen Studienplan 25 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul 10 „Masterprojekt“ werden 24 CP vergeben, die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 23 CP berechnet und das Kolloquium mit einem CP. Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist im Teilzeitstudium eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig. Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist zwar Teil des Joint-Degree-Programms „Social Work and Social Economy (SOWOSEC)“, der von sechs europäischen Universitäten und Hochschulen durchgeführt wird. Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens ist jedoch nur der Studiengang, der von der HAW München durchgeführt wird und für dessen Absolvieren das Zeugnis ausschließlich von der HAW München ausgestellt wird.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten Studiengang vor, der nachhaltig qualitätsgesichert ist. Die Hochschule hat umfassend die Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum dokumentiert und weitere, zukünftige Maßnahmen erläutert. Im Studiengang wurde insbesondere das Coaching weiterentwickelt und in den Modulen ausgewiesen. Die Gutachtenden halten es für gut integriert und von den Studierenden sehr gut angenommen. Eine Herausforderung, vor allem in Bezug auf die Ressourcen, sehen die Gutachtenden darin, die Studienbriefe durch Study Guides zu ersetzen und ein Blended Learning Modell zu entwickeln und zu etablieren. Das Gutachtergremium unterstützt ausdrücklich die (Weiter-) Entwicklung des Blended Learning Konzepts und empfiehlt nachdrücklich, dass die Hochschulleitung die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellt.

Das Gutachtergremium begrüßt die wissenschaftliche Nachwuchsförderung und die Eröffnung von Promotionswegen für die Studierenden. Die Gutachtenden halten dafür gute Rahmenbedingungen aufgrund der Vernetzung im SOWOSEC-Programm und des Forschungsanteils im Studiengang für gegeben, so dass sie die Hochschule bzw. die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften in der Forderung nach einem eigenständigen Promotionsrecht ausdrücklich unterstützen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ qualifiziert laut Hochschule für Aufgaben und Prozesse der Planung, Gestaltung und Steuerung von Organisationen im sozialen Sektor. Die Absolvierenden werden zudem zur praxis- und anwendungsorientierten empirischen Forschung und der darauf aufbauenden Entwicklung neuer Konzepte und Methoden befähigt, auch in Ausrichtung auf wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklungen im EU-Kontext. Hierfür erwerben die Studierenden ein vertieftes Wissen und ein kritisches Verständnis für wirtschaftliche Fragen im sozialen Bereich. Sie erlernen den Umgang mit komplexen sozialen Systemen im Kontext gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen, durch die sozialwirtschaftliche Organisationen mit neuen Rahmenbedingungen und weitreichenden Anforderungen an die Leitungs- und Führungskräfte konfrontiert werden.

Der weiterbildende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert profiliert. Aufgrund der vorausgehenden Berufserfahrung und der ggf. parallelen Berufstätigkeit ermöglicht er den Studierenden einen vertieften Wissenschafts-Praxis-Transfer.

In einem studienbegleitenden Coaching sollen die Studierenden zur Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Professionalität, ihrer Kommunikationsfähigkeit und ihrer Führungspersönlichkeit ermutigt und gefördert werden. Die heterogenen Studierendengruppen regen eine differenzierte

Auseinandersetzung über verantwortliches Managementhandeln in unterschiedlichen Kontexten an. Im Modul 8 „Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext“ bearbeiten die Studierenden in internationalen Teams einen konkreten Projektauftrag aus der Managementpraxis.

Berufliche Chancen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Absolvierenden sieht die Hochschule in der Sozialwirtschaft und in angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und des öffentlichen Sektors gegeben sowie in der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit. Aufgrund der europäischen Ausrichtung des Studiengangskonzepts ergeben sich für die Studierenden auch Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Studierenden sollen von ihrer Sozialisation als Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zum Management geführt werden (z.B. sind in einzelnen Modulen Rollenspiele integriert). Der Studiengang bereitet darüber hinaus auf Existenzgründungen vor. Die Studierenden beschreiben im Gespräch die unterschiedlichen Berufswege und bestätigen, dass der Studiengang ihnen dazu dient, einen Karriereschritt, einen Stellenwechsel oder eine Existenzgründung vorzubereiten bzw. sich für zukünftige Leitungsfunktionen zu qualifizieren. Die heterogen zusammengesetzte Gruppe erfahren die Studierenden als bereichernd. Zum Umgang mit den vielfältigen Vorerfahrungen und Vor-Qualifikationen der Studierenden führt die Hochschule den projektorientierten Ansatz im Studiengang, den Schwerpunkt der Prüfungsformen auf Studienarbeiten und das integrierte Coaching an. Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden konstruktiv und gewinnbringend für die Studierenden mit den heterogenen Studierendengruppen umgehen.

Die Hochschule erläutert die Integration von Forschung in den Studiengang insbesondere anhand der Module 4 „Angewandte Sozialforschung/Praxisforschung“ (12 CP) und des Master-Tutoriums (Modul 10 „Masterprojekt“, 24 CP). Den Gutachtenden wird der hohe Forschungsanteil in Bezug auf angewandte Forschung und Praxisforschung deutlich. Weiter erklärt die Hochschule, dass die Gestaltung der Master-Tutorien einen Spielraum zur Vorbereitung von Promotionsvorhaben der Studierenden ergeben. Die Hochschule hat die wissenschaftliche Nachwuchsförderung im Sinne einer Absichtserklärung formuliert und zielt auf den Aufbau von entsprechenden (Forschungs-)Instituten. Die Gutachtenden heben hervor, dass die Hochschule Wege zur Promotion eröffnet. Sie bewerten den Studiengang als anschlussfähig an Promotionsstudiengänge und unterstützen die Hochschule in ihrer Forderung nach einem eigenständigen Promotionsrecht.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden betont das Gutachtergremium das gut integrierte, studienbegleitende Coaching.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab. Insbesondere in der Beschreibung der Studienarbeiten, die die wissenschaftliche Bearbeitung und Reflexion einer Fragestellung aus der Praxis beinhalten, halten die Gutachtenden das Masterniveau sowohl in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen als auch im Hinblick auf die fachlichen Inhalte entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Studiengang als gegeben.

Die Zugangsvoraussetzungen zum weiterbildenden Masterstudiengang hält das Gutachtergremium für angemessen (siehe auch oben, Ausführungen zu § 5 MRVO). Aus den Erläuterungen zum Umgang mit den heterogenen Studierendengruppen wird den Gutachtenden deutlich, wie die beruflichen Erfahrungen im Studiengang berücksichtigt werden und wie an diese angeknüpft wird. Insbesondere die Integration der Forschung in den Studiengang sowie der im Modulhandbuch beschriebene Erwerb methodischer Kompetenzen bestätigen die Gleichwertigkeit der Anforderungen im Studiengang zu konsekutiven Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ ist folgendermaßen strukturiert:



In Bezug auf das didaktische Konzept im Präsenzstudiengang mit Fernstudienanteilen beschreibt die Hochschule, dass 142 Stunden E-Learning enthalten sind und die Selbststudienzeit im Umfang von 2.602 Stunden vor allem durch die Bearbeitung von ca. 65 Studienbriefen strukturiert wird. Die Studienbriefe sind selbstinstruierend und enthalten Lernzielvorgaben, Leitfragen, Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle und Lösungen. Ergänzt werden die Studienbriefe durch wei-

tere einschlägige Pflichtlektüre. Darüber hinaus bearbeiten die Studierenden in der Selbststudienzeit Theorie-Praxis-Transferaufgaben bzw. Projektaufgaben und erstellen studienbegleitende Leistungsnachweise, Studienarbeiten und Projektarbeiten. Unterstützend findet ein elektronischer Begleitkurs statt. Darin enthalten sind sämtliche relevanten Informationen zur Organisation sowie Arbeitspapiere, Studienbriefe und weitere Literatur zum Download. Der Begleitkurs kann auch zur interaktiven Bearbeitung von Aufgaben in virtuellen Arbeitsgruppen genutzt werden wie Foren, Chats oder Wikis. In zwei Internetseminaren (Module 5 und 6, 142 Stunden E-Learning) bearbeiten die Studierenden in virtuellen Gruppenarbeiten komplexe, interdisziplinär angelegte Fallbeispiele und integrieren die dafür notwendigen (ggf. modulübergreifenden) Lehrinhalte.

Das Präsenzstudium umfasst 531 Stunden (an Lehrveranstaltungen á 45 Minuten) und ist in 20 in der Regel dreitägigen Blockveranstaltungen organisiert, die in den ersten vier Semestern jeweils von Donnerstag bis Samstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfinden. Das Präsenzstudium dient der wissensorientierten Vertiefung der im Selbststudium angeeigneten Kenntnisse sowie der Diskussion, der Reflexion und dem Theorie-Praxis-Transfer anhand von Übungsaufgaben und Fallbeispielen. Zudem werden in den Präsenzphasen Forschungsfragen thematisiert, zum Beispiel im Rahmen des Mastertutoriums (Modul 10) und Sonderveranstaltungen zu relevanten und aktuellen Themen ergänzt.

Studienbegleitend sind in den Modulen 1, 4, 6, 8, 9 und 10 Coaching-Phasen integriert, in denen der Ausbau personaler Kompetenzen und der Fähigkeiten im Kontext von Führungs- und Leitungsaufgaben gefördert wird. Eine modulbezogene Coaching-Phase umfasst neun Lehrveranstaltungsstunden. Praktika sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ergänzt nach Einschätzung der Gutachtenden sinnvoll das Angebot an Bachelorstudiengängen der Fakultät und zielt auf eine wissenschaftliche Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens.

Vor Ort erläutern Lehrende ein „Internetseminar“ im Studiengang am Beispiel des Konfliktmanagements im Modul 6. Über internetbasierte Lehre wird das korrespondierende Präsenz-Seminar theoretisch vorbereitet. In der Präsenzphase stellen die Studierenden den Konfliktfall aus der Praxis vor. Dagegen finden in einem „elektronischen Begleitkurs“ im Studiengang lediglich begleitende Elemente zur Lehrveranstaltung Anwendung, z.B. werden begleitende Unterlagen eingestellt oder Foren zur Bearbeitung einzelner Themen gebildet. Aus Sicht der Studierenden sind die E-Learning-Anteile gut strukturiert und könnten ausgeweitet werden.

Den im Selbstbericht angesprochenen vertieften Praxis-/Wissenschaftstransfer macht die Hochschule ebenfalls anhand eines Beispiels deutlich. Modul 8 „Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext“ beinhaltet unter anderem den Kompetenzerwerb in Bezug auf interkulturelles/internationales Konfliktmanagement. Im Anschluss bearbeiten und reflektieren die Studierenden den Prozess in einem international zusammengesetzten Team, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen und kulturellen Prägungen sowie unterschiedlicher Sichtweisen, Konflikte konstruktiv auszutragen, zielorientiert zu kooperieren und ein Konzept für ein länderübergreifendes Projekt zur Lösung einer Managementaufgabe zu entwickeln.

Ergänzend werden im studienbegleitenden Coaching Fragen aus dem Konflikt zwischen Theorie und Praxis bearbeitet. Für das Coaching werden Gruppen von jeweils acht bis zehn Studierenden gebildet. Ein Coach ist aus dem Bereich Personalentwicklung und vertritt in diesem Sinne die betriebliche Seite. Die zweite Person, die coacht, ist Familientherapeutin. Die Studierenden selbst schätzen das Coaching und erachten diese Begleitung ihrer Entwicklungsprozesse als sehr förderlich.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen

vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die Gutachtenden heben das studienbegleitende Coaching an sich sowie dessen Integration in den Studiengang hervor. Die diesbezügliche Empfehlung aus der letzten Akkreditierung erscheint den Gutachtenden als sehr gelungen umgesetzt. Sie empfehlen, bei der Weiterentwicklung der Fernstudienanteile zum Blended Learning Konzept die eingeführten Internetseminare und elektronischen Begleitkurse zu berücksichtigen und auszuweiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Bei der Weiterentwicklung der Fernstudienanteile sollten die eingeführten Internetseminare und elektronischen Begleitkurse berücksichtigt und ausgeweitet werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden haben die Möglichkeit im Rahmen des Moduls 8 „Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext“ im 3. Semester gemäß § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 StuPO einen 14-tägigen Präsenzaufenthalt an einer, am SOWOSEC beteiligten Partnerhochschule zu absolvieren. Dabei muss nicht das SOWOSEC-Programm absolviert werden. Die Studierenden, die die Variante eines Auslandsaufenthaltes nicht wählen, bearbeiten das Projekt in einem 14-tägigen Präsenzstudium an der HAW zusammen mit einer Gruppe ausländischer Studierender.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern: Nach dem dritten Semester sind entsprechend dem Studienverlaufsplan alle bis dahin begonnene Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits erbrachtem Workload möglich ist. Zudem ist im Rahmen des SOWOSEC-Netzwerks ein Auslandsaufenthalt möglich.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 5 Abs. 1 ASPO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 BayHSchG geregelt. Auf Studiengangswechsler innerhalb der Hochschule München werden die gleichen Grundsätze angewendet. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 5 Abs. 3 ASPO entsprechend der Vorgaben in Art. 63 Abs. 2 BayHSchG festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervorgeht. Die lehrenden Professorinnen und Professoren sind Hauptamtliche der HAW München, führen die Lehre im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ jedoch im Nebenamt durch. Die Lehre ist nicht deputatswirksam. Im Studiengang lehren acht (hauptamtliche) Professorinnen und Professoren, die von den 35,4 im Studiengang zu erbringenden SWS 16,53 SWS, also 46,69 % abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die (externen) Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltungen sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 18,87 SWS, das sind 53,31 % der Lehre ab. Von den 13 (externen) Lehrbeauftragten sind sieben Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen sowie eine weitere promovierte Person. Die übrigen Personen verfügen über Diplomabschlüsse bzw. Staatsexamina. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 84,75 % (30 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Hochschulangehörigen und nebenamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination bzw. Stellenbeschreibung der Professorinnen und Professoren hervor sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ und das Lehrdeputat im Studiengang. Die Liste der Lehrbeauftragten enthält die gleichen Daten.

Die HAW München fokussiert die angewandte Forschung, die sich auf anwendungsorientierte Problemstellungen und Lösungsansätze mit Praxisnähe konzentriert. Die Attraktivität der Masterstudiengänge durch Forschung zu stärken ist ein erklärtes Ziel der Hochschule laut „Hochschulentwicklungsplan 2018“. Die Hochschule beschreibt dazu ihr Forschungsprofil, die Forschungsaktivitäten des Kollegiums sowie die Nachwuchsförderung.

Für Berufungsverfahren verfügt die Hochschule über eine „Berufungsrichtlinie“, die auf der Grundordnung sowie dem Landesrecht basiert. Lehrbeauftragte werden nach ihrer inhaltlichen und persönlichen Eignung, die im Rahmen eines Gesprächs mit der Studiengangsleitung oder den modulkoordinierenden Personen geprüft wird, beschäftigt. Sie unterliegen der Lehrevaluation.

Für die (hochschuldidaktische) Weiterbildung der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten stehen das bayerische Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ), die Stabsabteilung „Innovative Lehre“ der HAW München, das E-Learning Center sowie weitere interne Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachtenden wird vor Ort deutlich, dass der Generationenwechsel unter den Lehrenden und in der Studiengangsleitung gelungen ist. Das Lehrpersonal der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften erachtet das Gutachtergremium als fachlich sehr gut aufgestellt. Sie heben den Anteil erfahrener Lehrender im Ruhestand hervor. Aufgrund der vor Ort erläuterten Berufungsstrategie der Fakultät halten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Angebots in der Lehre für gesichert. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Vor Ort wird die Veröffentlichung des Wissenschaftsrates zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens diskutiert (siehe oben), in der der Ausbau von weiterbildenden Studiengängen sowie deren institutionelle Unterstützung empfohlen wird. Die Gutachtenden schließen sich dem an und empfehlen der HAW München die wissenschaftliche Weiterbildung institutionell zu fördern und die landesrechtlichen Spielräume dabei proaktiv zu nutzen. Die Gutachtenden betonen dabei das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Studiengang und halten eine Förderung, die sich deputatswirksam niederschlägt, für angebracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die HAW München sollte die wissenschaftliche Weiterbildung, auch in ihrem zukunftsorientierten Blended-Learning-Format, institutionell fördern und die landesrechtlichen Spielräume zum Beispiel bei der Deputatsermäßigung von Lehrenden/Studiengangsleitung im weiterbildenden Masterstudiengang, soweit vorhanden, dabei proaktiv nutzen.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An weiterem Personal ist der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ mit einer 0,25-Stelle VZÄ pro Kohorte für die Studiengangsassistenz ausgestattet.

Der Studiengang ist administrativ-organisatorisch am Weiterbildungszentrum (WBZ) der HAW München angesiedelt. Das Weiterbildungszentrum befindet sich im Gebäude T auf dem Campus Lothstraße, in der Dachauer Straße 100a. Das Gebäude verfügt über fünf medial ausgestattete Seminarräume für Veranstaltungen mit 40 bis 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, vier EDV-Räume mit jeweils 30 studentischen Arbeitsplätzen zzgl. einem Arbeitsplatz für Dozierende sowie einem weiteren frei zugänglichen PC-Raum. Weitere Arbeitsplätze sind in der Zentralbibliothek der Hochschule vorhanden. Das Gebäude ist weitgehend mit WLAN abgedeckt.

Die Hochschul-Bibliothek verfügt über drei Standorte. Die Zentralbibliothek liegt fußläufig zum WBZ, am Campus Pasing befindet sich ein großer Bestand an fachlich einschlägiger Literatur. Die Bibliothek ist Teil des Bibliotheksverbunds Bayern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind am WBZ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in §§ 20 ff ASPO definiert und im Anhang 1 zur StuPO sowie im Modulhandbuch pro Modul festgelegt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Präsentationen, Modularbeiten und praktische Prüfungen sowie als Abschlussarbeiten möglich. Unter Modularbeit ist die schriftliche Ausarbeitung einer modulbezogenen Aufgabenstellung zu verstehen, die als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit sowie auch in anderen Formen z. B. als Mappe oder Portfolio erbracht werden kann. Im Modulhandbuch sind die Prüfungsform, die Dauer der Prüfung und ggf. der Umfang angegeben. Die Form der Modularbeit in den einzelnen Modulen steht zu Beginn des Studiums fest. Die Studierenden erhalten eine Übersicht mit Terminplan und den Anforderungen an die Modularbeit.

Im Studiengang sind zwei schriftliche Prüfungen (Module 2 und 3), sieben Modularbeiten sowie im Modul 10 „Masterprojekt“ die Master-Arbeit und eine mündliche Prüfung vorgesehen.

Im 1. und 2. Semester sind laut Studienplan zwei Prüfungen zu absolvieren, im 3. Semester drei Prüfungen, im 4. Semester zwei Prüfungen und im 5. Semester die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung (Masterprojekt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht für die Gutachtenden nachvollziehbar die Wahl der Prüfungsform aufgrund der jeweiligen im Modul zu erwerbenden Kompetenzen. Die Gutachtenden betonen die Vielfalt der Prüfungsformen sowie die Studienarbeiten als wissenschaftliche Bearbeitung und Reflexion einer Fragestellung aus der Praxis. Das Gutachtergremium hält für bemerkenswert, dass die Lehrenden den Studierenden zur ersten Hausarbeit eine individuelle Rückmeldung zu ihrem wissenschaftlichen Niveau geben. Die Studierenden beurteilen das als sehr hilfreich für ihre Weiterentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgeht. Das Curriculum des berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengangs ist so konzipiert, dass bis auf Modul 8 alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei aufeinanderfolgender Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 22 CP und 28 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Das Präsenzstudium ist in Blockform organisiert. Für die Fernstudienanteile hält die Hochschule Materialien vor, mit denen die Selbststudienzeit strukturiert wird. Als Regelstudienzeit sind im Teilzeitstudiengang fünf Semester vorgesehen. Im Sommersemester 2018 haben von 96 eingeschriebenen Studierenden 66,6 % in der Regelstudienzeit absolviert, die durchschnittliche Verweildauer der Absolvierenden seit der Zulassung im Sommersemester 2007 beträgt 7,33 Fachsemester. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Zur Betreuung der Studierenden beschreibt die Hochschule (Selbstbericht S.18), dass das WBZ in organisatorisch-administrativer Hinsicht zuständig ist und dafür die Stelle einer Studiengangsassistenz eingerichtet ist und in fachlicher Hinsicht Modulverantwortliche und die Studiengangsleitung zur Verfügung stehen. Eine zentrale, hochschulweite „allgemeine Studienberatung“ wird von den Servicebereichen „Beratung und Immatrikulation“ sowie „Prüfungen“ zur Verfügung gestellt. Dort, sowie vom Studentenwerk, werden auch psychosoziale Beratungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort plausibel die Verteilung der CP im berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengang, insbesondere die Vergabe von 28 CP im 3. Semester: Im 3. Semester ist der Auslandsaufenthalt bzw. die Projektphase des Moduls 8 vorgesehen, die in Vollzeit stattfindet. Zudem wird im 3. Semester Modul 3 (8 CP) abgeschlossen, für das bereits im 2. Semester Workload durch Vor- und Nachbereitungszeit sowie Lehrveranstaltungen anfällt. Ergänzend verweist die Hochschule auf die prüfungsrechtliche Möglichkeit der individuellen Streckung des Studienverlaufs und die Information von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden über den im

Studiengang zu erbringenden Workload. Die Studierenden bestätigen den transparenten Umgang mit der Arbeitsbelastung sowie die Möglichkeit eines flexiblen Teilzeit-Studiums. Nach Einschätzung der Gutachtenden ermöglicht die Hochschule im weiterbildenden Masterstudiengang einen flexiblen, den individuellen Bedürfnissen der Studierenden anpassungsfähigen Studiengangverlauf. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden für einen weiterbildenden Masterstudiengang als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit Fernstudienanteilen konzipiert. Die Regelstudienzeit ist auf fünf Semester gestreckt. Pro Semester werden zwischen 22 und 28 CP erworben. Die Präsenzveranstaltungen sind in Blockform von drei Tagen (Donnerstag bis Samstag) organisiert. Die Studierenden erhalten zu Studienbeginn eine Übersicht über die Termine aller Blockveranstaltungen. Die Termine sind auch im E-Begleitkurs auf Moodle einsehbar. Die Fernstudienanteile sind vor allem in den Selbststudienzeiten enthalten und werden durch ca. 65 Studienbriefe strukturiert. Ergänzend sind im Studiengang 142 Stunden E-Learning enthalten. Als elektronische Lernplattform steht „Moodle“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeit-Studiums mit Fernstudienanteilen im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Studiengang lehren einschlägig ausgewiesene, praxiserfahrene und in Forschungsprojekten engagierte Lehrende. Die Lehrbeauftragten verfügen über breite, nachgewiesene Praxiserfahrungen. Im Anschluss an eine Umfrage unter den Lehrenden wurde das Modulhandbuch aktualisiert. Die Modulverantwortlichen überprüfen ca. drei Monate vor Beginn eines Moduls die Aktualität der Literatur und ergänzen entsprechend aus dem elektronischen Bestand der Hochschule. Die Aktualisierung der Studienbriefe verantwortet und koordiniert derzeit die Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer e.V. (Service Agentur des Hochschulverbundes Distance Learning - HDL) in Abstimmung mit den Autorinnen

und Autoren. Der HDL wird seine Aktivitäten zum 31.03.2019 einstellen. Die Hochschule plant ein Konzept der sog. „Study-Guides“.

Zweimal pro Jahr finden zwei-tägige Treffen der Hochschulen im Partnernetzwerk SOWOSEC statt, die dem Erfahrungsaustausch dienen und deren Ergebnisse im Sinne eines fachlichen Diskurses auf europäischer Ebene systematisch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bisher dienen zur Strukturierung der Selbststudienzeit vorwiegend 65 Studienbriefe. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar den Umgang mit der kurzfristigen Auflösung des HDL. Die Hochschule plant, alle Studienbriefe digital zu erwerben, die hinreichend aktuell und langfristig sinnvoll einsetzbar sind bzw. soweit möglich auch die Überarbeitungsrechte an den Studienbriefen. Darüber hinaus findet eine Transformation der bisherigen Lehr-/Lernformate in ein Blended-Learning-Modell statt. In diesem Modell wären die aktualisierten Studienbriefe im Sinne von Überblicksliteratur teilweise weiter zu nutzen. Ergänzend würden Ressourcen an aktueller Literatur, die nicht didaktisiert ist, eingesetzt sowie moderne Vermittlungsmethoden wie z.B. Videos oder freie Medien. Die Lernprozesse sollen durch Self-Assessments überprüfbar sein. Für die Gestaltung dieser „Study Guides“ zeichnet die Studiengangsleitung mit der jeweiligen modulverantwortlichen Lehrperson verantwortlich. Die Gutachtenden regen an, die Abstimmung der Lehre besser zu koordinieren und insbesondere die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Studienbriefen bzw. Studienmaterialien und Präsenzphasen zu verbessern. Zudem sollten Redundanzen gezielter genutzt werden. In diesem Sinne erachten die Gutachtenden die Entwicklung der Study Guides für sehr sinnvoll. Sie sehen das Vorhaben aber auch als eine Herausforderung für die personellen Ressourcen an sowie in Bezug auf die methodisch-didaktische Verknüpfung der verschiedenen Ansätze im Blended-Learning-Modell. Die Gutachtenden halten die Selbstlernzeit demnach für ausreichend strukturiert und empfehlen der Hochschule, genügend personelle Ressourcen für die Gestaltung des Blended-Learning-Modells im Studiengang bereit zu stellen. Zur Einbeziehung des fachlichen Diskurses auf nationaler und europäischer Ebene in den Studiengang liegen nach Meinung des Gutachtergremiums durch die Vernetzung im SOWOSEC-Programm sehr gute Rahmenbedingungen vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden unterstützen die Pläne der Hochschule, das Konzept der Studienbrief-geleiteten/unterstützten Lehre im Kontext der Überlegungen zu den modulbezogenen Study Guides (weiter-) zu entwickeln bzw. zu überdenken. Dabei sollte die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Studienbriefen bzw. Fern-Studienmaterialien und Präsenzphasen verbessert werden.

Die Hochschule sollte genügend personelle Ressourcen für die Entwicklung der Study Guides und die Gestaltung des Blended-Learning-Konzepts bereitstellen.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule liegen (inhaltlich) eigenständige Fakultäten zugrunde. Die Hochschule hat eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die

Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge (interne und externe) Studierendenbefragungen (Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Studienqualitätsmonitor, Career Test, CHE-Ranking/U-multirank), (externe) Absolventenbefragungen (Bayerische Absolventenstudie, Nationales Absolventenpanel, Absolventenbefragung) sowie als statistische Auswertung den Lehrbericht. Zuständig für die Gesamtkoordination der Qualitätssicherungsverfahren im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist die Studiengangsleitung mit Unterstützung der Stabsabteilung „Qualitätsmanagement“, die direkt dem Präsidenten der Hochschule zugeordnet und für das hochschulweite Qualitätssicherungssystem zuständig ist.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und automatisiert ausgewertet. Die Ergebnisse werden dem jeweiligen Lehrenden sowie der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt. Bei Verbesserungsbedarf wird ein Gespräch geführt und auf positive Veränderungen in der Nachfolgeevaluation geachtet. Am Ende jedes Durchgangs werden qualitativ im Rahmen einer halbtägigen Präsenzveranstaltung Rückmeldungen zum Studiengang erhoben.

Ein bis zwei Mal pro Studienjahr finden Auswertungstreffen der Studiengangsleitung mit Lehrenden und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden statt. Studiengangsleitung und Studiengangsassistenten stehen mit den Lehrenden in Kontakt, führen bedarfsorientiert Gespräche, nehmen Vorschläge zur Optimierung des Angebots entgegen und initiieren Verbesserungsmaßnahmen.

Daten zum Studienerfolg, zu den Monitoring-Maßnahmen sowie dem Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung und sonstigen studiengangsspezifischen Weiterentwicklungen hat die Hochschule in einem zusammenfassenden Bericht abgebildet und erläutert.

Eine Absolventenbefragung (n=47, Rücklauf 30) wurde im Rahmen einer Master-Arbeit ausgewertet (Juli 2017), die ebenfalls in den Bericht einging. Die Tätigkeitsfelder der Absolvierenden sind breit gestreut und umfassen die Aufgabenbereiche Personalmanagement, Personalführung, Ressourcenmanagement, betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (Budget, Finanzierung, Controlling), Organisationsentwicklung, Prozessmanagement, Projektmanagement, Recht, Marketing/ Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit sowie Beratung. Am stärksten haben die Absolvierenden im Laufe des Studiums ihre Kompetenzen in den Grundlagen des Sozialmanagements, den Handlungsfeldern des Managements sowie im Hinblick auf Organisationsfähigkeit, Bewältigung von Leitungs- und Führungsaufgaben und Sozialkompetenzen (weiter-)entwickelt. Die Bedeutsamkeit der im Studiengang angeeigneten Kompetenzen schätzen die Absolvierenden als hoch ein. Zur beruflichen Entwicklung geben die Absolvierenden an, dass 57 % einen neuen Aufgabenbereich, 53 % mehr Verantwortung und 49 % eine Leitungsposition übernommen haben, 47 % haben den Arbeitgeber gewechselt und 36 % haben ihre Aufstiegsmöglichkeiten verbessert. Die Abschlussbefragung der letzten beiden Kohorten ergab eine gute Studierbarkeit des Programms, insbesondere durch die frühzeitige Festlegung der Präsenztermine und deren Verbindlichkeit. Das studienbegleitende Coaching wird inhaltlich und zeitlich als sehr gut erachtet. Die Studierenden sehen Verbesserungsbedarf bei Vertiefungen in betriebswirtschaftlichen Themen sowie in der modulübergreifenden Koordination der Studieninhalte und der Vernetzung der Lehrenden untereinander.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation bestätigen eine hohe Praxisrelevanz des Studiengangs sowie das richtige Maß an aktivierenden Lehr- und Lernformen. Zur Erhebung des Workloads halten die Studierenden den hochschulweiten Fragebogen zur Lehrevaluation in einem weiterbildenden Masterstudiengang nicht geeignet. Die Studierenden bewerten sowohl die inhaltliche Kompetenz der Lehrenden, deren pädagogische Kompetenz als auch ihre motivierende Wirkung als positiv. Die Seminarunterlagen werden im Umfang als genau richtig bewertet, haben jedoch im strukturierten Aufbau und in der anschaulichen Aufbereitung Verbesserungsbedarf.

Die im Rahmen der letzten Akkreditierung ausgesprochenen Auflagen wurden von der Hochschule fristgerecht erfüllt. Die Hochschule erläutert darüber hinaus den Umgang mit den damaligen gutachterlichen Empfehlungen: Im Modulhandbuch werden nunmehr Modulverantwortliche benannt. Innerhalb der Module sind Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Themen der Projekte gegeben. Zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementkonzepts hat die Hochschule eine Stabsabteilung eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften quantitative und qualitative Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Die Gutachtenden heben die Auswertung der Evaluationen hervor, insbesondere bezogen auf die Absolventenbefragung mittels einer Master-Arbeit. Weiterhin bewertet das Gutachtergremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend in dem oben angesprochenen zusammenfassenden Bericht dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Zudem berät das Familienbüro Studierende zum Thema „Studierende mit Familienaufgaben“. Die Hochschule ist zertifiziert als familien-gerechte Hochschule. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten wird neben den formalen Nachteilsausgleichen ein spezielles Beratungsangebot vorgehalten. Unter anderem mit Sprachkursen oder speziellen Anlaufstellen werden ausländische Studierenden unterstützt. Für Studierende aus bildungsfernen Schichten werden ebenfalls spezielle Angebote vorgehalten, beispielsweise im Rahmen des Projektes „Offene Hochschule Oberbayern“ ein integriertes Beratungs-, Self-Assessment- und Brückenkurssystem für den Studieneinstieg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt. Das überarbeitete Gleichstellungskonzept wurde von der Hochschulleitung verabschiedet. Das Konzept beinhaltet nun den Auftrag zur wissenschaftlichen Bearbeitung des aufgelegten Professorinnenprogramms. Die Gutachtenden begrüßen die Weiterentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig, siehe Dokumentation zu § 10 MRVO.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig, siehe Dokumentation zu § 10 MRVO.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 MRVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren sind:

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Klaus Grunwald, Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
- Frau Prof. Dr. Bettina Stoll, Hochschule Fulda

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Anne Hübner, Arbeiterwohlfahrt München, Referat Seniorenhilfe

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Anna Milan, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	87 %
Notenverteilung	1,1 bis 3,1 (Mittelwert 1,703)
Durchschnittliche Studiendauer	7,33 Semester
Studierende nach Geschlecht	72,88 % weiblich, 27,12 % männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	11.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	12.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.02.2007 AHPGS
Re-akkreditiert: durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)